

# Allgemeine Vertragsbedingungen «Energieprodukte»

Gültig ab 10.05.2022

## 1. Gültigkeit und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen «Energieprodukte» gelten für den Bezug und die Verwertung von Energieprodukten der Genossenschaft EW Romanshorn in Form von elektrischer Energie durch den Kunden zu Wohn- oder Geschäftszwecken und im Rahmen der Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz.

Es gelten im Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Genossenschaft EW Romanshorn, soweit diese nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen «Energieprodukte» stehen. Bei Widerspruch gehen die Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen «Energieprodukte» vor.

---

## 2. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft EW Romanshorn mit Kund\*innen betreffend Energiebezug entsteht mit dem Bezug und der Nutzung von elektrischer Energie durch Kund\*innen.

---

## 3. Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das den Energiebezug betreffende Rechtsverhältnis kann von Kund\*innen mit einer Frist von 5 Arbeitstagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Erfolgt der Energiebezug im Rahmen einer gemieteten Sache (Wohnung, Gewerbe etc.), so kann die Kündigung mit einer Frist von 5 Arbeitstagen ausschliesslich auf das Ende der Mietdauer erfolgen. In beiden Fällen hat die Kündigung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe der neuen Wohn- bzw. Mietverhältnisse.

---

## 4. Stromprodukte

Die Genossenschaft EW Romanshorn stellt verschiedene Stromprodukte zur Wahl. Diese Stromprodukte unterscheiden sich in der Zusammensetzung ihrer Produktionsherkunft und im Preis. Zusammensetzung und Preis werden jährlich publiziert, abrufbar auf der Homepage [www.ewromanshorn.ch](http://www.ewromanshorn.ch) der Genossenschaft EW Romanshorn.

---

## 5. Wahl und Wechsel der Stromprodukte

Erfolgt der Energiebezug zum ersten Mal (Zuzug ins Versorgungsgebiet des EW Romanshorn), teilen Kund\*innen der Genossenschaft EW Romanshorn die Wahl der Stromprodukte schriftlich mit der zugestellten Antwortkarte mit. Die Bestellung hat bis spätestens 5 Arbeitstage vor Ende des Kalendermonats zu erfolgen in dem der Energiebezug erstmals stattgefunden

hat. Bleibt die Mitteilung der Stromproduktewahl aus, so liefert die Genossenschaft EW Romanshorn im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen das günstigste Stromprodukt aus 100% erneuerbarer Herkunft, welches am Ort der Nutzung verfügbar ist.

Kund\*innen können einen Wechsel der Stromprodukte vornehmen. Dies hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe des neu gewünschten Produkts. Die Mitteilung hat innerhalb des ersten Kalendermonats nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres, also jeweils bis 31.7. oder 31.1., zu erfolgen. Ein Wechsel erfolgt rückwirkend auf den Beginn des angebrochenen Halbjahres. Erfolgt die Mitteilung nach Ablauf des ersten Monats eines Halbjahres, so erfolgt der Wechsel erst auf die darauffolgende Halbjahresperiode.

---

## 6. Eigenverbrauch aus erneuerbarer Produktion

Betreiben Kund\*innen innerhalb der eigenen Liegenschaft eine Anlage zur Stromerzeugung, so kann der daraus erzeugte elektrische Strom im Sinne eines Eigenverbrauchs, vorrangig vor dem Strombezug aus dem Netz der Genossenschaft EW Romanshorn, genutzt werden. Die Genossenschaft EW Romanshorn liefert ergänzend hierzu den Strom aus dem Netz in Zeiten, in denen die Produktionsanlage nicht oder zu wenig Energie produziert.

Allfällige überschüssig produzierte Energie kann in das Netz der Genossenschaft EW Romanshorn eingespeist werden. Diese Energie wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die Genossenschaft EW Romanshorn vergütet. Die technischen und kommerziellen Bedingungen hierzu werden durch die Genossenschaft EW Romanshorn jährlich publiziert, abrufbar auf der Homepage [www.ewromanshorn.ch](http://www.ewromanshorn.ch).

---

## 7. »Mein Strom« (Eigenverbrauch Praxismodell)

Wird innerhalb einer Liegenschaft mit mehreren Endverbraucher\*innen (Kund\*innen) eine Anlage zur Stromerzeugung betrieben und liegt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Produzent\*innen und der Genossenschaft EW Romanshorn zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Eigenverbrauch vor, können Kund\*innen, welche die Liegenschaft nutzen oder in der Liegenschaft wohnen, in welcher die Anlage zur Stromerzeugung betrieben wird, das Stromprodukt «Mein Strom» wählen.

Die das Stromprodukt «Mein Strom» wählenden Kund\*innen beziehen diejenige Energie, welche zeitgleich zum Verbrauch durch die Anlage der Produzent\*innen erzeugt wird, bei der Genossenschaft EW Romanshorn. Die Genossenschaft EW Romanshorn seinerseits bezieht

diesen Strom bei oben genannten Produzent\*innen, vergütet diesen den Produzent\*innen und stellt diesen den Kund\*innen in Rechnung. Der Preis für das Stromprodukt «Mein Strom» wird im Rahmen der vertraglichen Regelung zwischen der Genossenschaft EW Romanshorn und den jeweiligen Produzent\*innen individuell festgelegt. Das heisst, dass die Preise für «Mein Strom» zwischen den einzelnen Liegenschaften in Abhängigkeit der Betriebs- und Kostenbedingungen der jeweiligen Produzent\*innen unterschiedlich sein können. Zum Schutz der Kund\*innen gilt aber eine generelle Preisobergrenze von 14 Rappen (inklusive Mehrwertsteuer) pro Kilowattstunde. Da es sich beim Bezug von «Mein Strom» um Eigenverbrauch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen handelt, erfolgt hierfür keine Netznutzung über die Anlagen der Genossenschaft EW Romanshorn.

In den Zeiten in denen Produzent\*innen keinen Strom oder zu wenig Strom für das Stromprodukt «Mein Strom» zur Verfügung stellt (z.B. während der Nacht), liefert die Genossenschaft EW Romanshorn Energie aus dem Netz (hierfür sind Netznutzung und Gebühren geschuldet) gemäss Stromprodukteergänzungswahl der Kund\*innen. Wird kein explizites ergänzendes Stromprodukt gewählt, gilt das Produkt «Basis Strom» als gewählt.

Wird der Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Eigenverbrauch zwischen Produzent\*innen und der Genossenschaft EW Romanshorn aufgelöst, teilt dies die Genossenschaft EW Romanshorn den Kund\*innen, vorgängig zum Zeitpunkt der Auflösung, mit. Kund\*innen können auf diesen Zeitpunkt ein anderes Stromprodukt der Genossenschaft EW Romanshorn zu wählen. Wird kein Produkt gewählt, gilt das Produkt «Basis Strom» als gewählt.

Romanshorn, 10.05.2022

Genossenschaft EW Romanshorn

---

## 8. Solidarhaftung

Gegenüber der Genossenschaft EW Romanshorn haften mehrere Mieter\*innen einer gleichen Mietsache (Mietgemeinschaft) solidarisch. Änderungen innerhalb der Mietgemeinschaft, wie Zuzug oder Wegzug eines einzelnen Mieters, müssen der Genossenschaft EW Romanshorn schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 5 Arbeitstage auf das Ende der Mietdauer der gemeinsam gemieteten Sache und unter Angabe der neuen Mitverhältnisse mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung erst im Nachgang an die Auflösung der Mietgemeinschaft, so erfolgt ein Vertragswechsel, verbunden mit Zwischenablesung und -abrechnung auf das der Mitteilung folgende Monatsende. Bis dahin haften die bisherigen Mieter\*innen weiterhin solidarisch. Eine rückwirkende Auflösung der Solidarhaftung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

---

## 9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

---

## 10. Schlussbestimmungen

Es gilt schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten in Romanshorn beurteilt, sofern nicht zwingend die Bestimmungen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens Anwendung finden.